

E. Pirzel in Leipzig.	9564. 9568. 9574	J. J. Reiff in Karlsruhe.	9560
*Handbuch der physiologischen Methodik III, 1. A. u. d. T.: Sinnesphysiologie. I. 4 M.		Verzeichnis der Inhaber von Kraftfahrzeugen in Baden 1910 nebst Angaben der Kennzeichen solcher im Deutschen Reiche. 2 M.	
*Amtlicher Bericht über die Jubelfeier der Universität Leipzig. 10 M.; geb. 11 M 25 J		Dietrich Reimer (Ernst Bohsen) in Berlin.	9560. 9575
*Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. (Lübeck. IV.) 30. Bd. 12 M.		Harford: Ratgeber für die Ausrüstung von Reisenden nach Uebersee und Tropen. Kart. 1 M.	
August Tay in Hildesheim.	9555	Schweinfurth: Aufnahmen in der östlichen Wüste von Aegypten. 4. Lfg. [Blatt VII u. VIII aufgezogen auf Leinwand.] 16 M.	
v. Behr: Führer durch Hildesheim. 8. Aufl. 80 J.		Schuster & Voessler in Berlin.	9565
Erich Leonhardi in Dresden-Blasewitz.	9577	*Pirro: Johann Sebastian Bach, übers. v. Engelke. Ca. 5 M.; geb. ca. 6 M.	
*Reichskalender 1911. 50 J.		Dr. Willmar Schwabe in Leipzig.	9561
Robert Luz in Stuttgart.	9576	*Boorhoeve: Arzneiwirkungslehre Neuerer Homöopathischer Heilmittel. Ergänzungsbd. zu Dr. Heinigkes Handbuch der Homöopathischen Arzneiwirkungslehre. 6 M.; geb. 7 M 50 J.	
Marx Twain: Adams Tagebuch und andere Erzählungen. [Marx Twains Schriften. Neue Folge. 5. Bd. 5. Aufl.] 2 M.; geb. 3 M.		E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung, Nägele & Dr. Sproesser in Stuttgart.	9575
Macmillan & Co. in London.	9556	Buchner: Entwicklungsaussichten für unsere Luftschiffahrt. 30 J.	
Catalogue raisonné of Works of eminent Dutch Painters. Vol. III. 1 £ 5 sh. net.		H. C. Sebald in Nürnberg.	U 2
Works of Pater. New Library Ed. Vol. V: Appreciations. 7 sh. 6 d. net.		Sebald'sche Textausgaben:	
Gardiner: Greek Athletic Sports and Festivals. 10 sh. 6 d.		Einkommensteuergesetz mit Einführungsgezet. 75 J.	
Brebner: A Gentleman of Virginia. 6 sh.		Grund- und Haussteuergesetz neue Fassung. 75 J.	
Herrick: A Life for a Life. 6 sh.		Gewerbe- und Kapitalrentensteuergesetz. 50 J.	
Maritima, Verlagsgef. m. b. H. in Berlin.	9568	Umlagengesetz. 50 J.	
*Milim: 25 Jahre Freimaurer. 3. Aufl. 1 M.		Warenhaussteuer-, Besitzveränderungsabgaben- und Hundebauabgabengesetz. 50 J.	
Paul Parey in Berlin.	9574	Ublagger: Wechselstempelsteuergesetz. 1 M 50 J.	
Thaer-Bibliothek:		Verlag für Literatur, Kunst und Musik in Leipzig.	9561
*Bornemann: Die wichtigsten landwirtschaftlichen Unkräuter. Geb. 2 M 50 J.		Welter: Segnungen der Stunde. 2 M; geb. 3 M.	
*Nowacki: Praktische Bodenkunde. Geb. 2 M 50 J.		Hermann Walther in Berlin.	9562/63. U 1
H. Piper & Co. Verlag in München.	9571	*Ruville: Zeichen des echten Ringes. 2 M 50 J; geb. 3 M 50 J.	
*Dostojewski: Arme Leute. Der Doppelgänger. Zwei Romane in 1 Bde. Band 14 der Gesamtausgabe. 5 M; geb. 6 M.			

Nichtamtlicher Teil.

Die Revision der schweizerischen Urheberrechtsgesetzgebung.

Von Prof. Ernst Röhliberger, Bern.*

(Fortsetzung zu Nr. 194 d. Bl.)

IV. Rechtssubjekte.

Das in diesem Gesetze normierte Recht steht dem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern zu. Als Urheber werden bis zum Beweise des Gegenteils diejenigen angesehen, deren Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist. Bei anonymen und pseudonymen Werken gilt der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, ohne weiteres als Rechtsnachfolger.

Das Urheberrecht kann ganz oder teilweise übertragen werden. Die Veräußerung eines der im Urheberrecht enthaltenen Rechte schließt nicht schon die Veräußerung eines andern derartigen Rechtes in sich, noch umgekehrt; dies gilt namentlich hinsichtlich des Vervielfältigungs- und des Ausführungsrechtes.

Sofern nicht gegenteilige Vereinbarungen vorliegen, erwirbt der Erwerber eines Kunstwerkes nicht das Vervielfältigungs-

recht an demselben; behufs Ausübung dieses Rechts darf der Eigentümer des Werkes weder vom Urheber noch von dessen Rechtsnachfolger in seinem Besitze gestört werden.

Wenn es sich um ein bestelltes Bildnis handelt, so darf der Besteller, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, das Werk vervielfältigen. Das Bildnis darf nur mit Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden (s. u.).

Dagegen gilt, gegenteilige Vereinbarung vorbehalten, das Urheberrecht als abgetreten, wenn ein Schriftsteller oder Künstler für Rechnung eines andern Schriftstellers oder Künstlers arbeitet.

a) Die Präsumtionen für die Autorschaft, welche die Berner Konvention aufstellt, verdienen auch in unser Gesetz als wirksame Schutzmaßregel herübergenommen zu werden, damit die Last des Beweises bei Bestreitung der Autorschaft oder der Treuhänderschaft des Verlegers auf den Bestreiter, d. h. in fast allen Prozessen auf den Verleger des Urheberrechtes falle. Das deutsche Gesetz stellt der Angabe des Autornamens die Anbringung eines kenntlichen Zeichens gleich. Wir können hiervon wohl absehen, da unsere Künstler ihre Werke meist mit dem vollen Namen unterzeichnen und die Bestimmung der Erkennlichkeit des Zeichens Schwierigkeiten bietet; unser jetziges Gesetz schützt übrigens die »Marke« des Urhebers gegen Abbildung.

b) Die im Gesetz von 1883 zerstreuten Bestimmungen, betreffend das Schicksal des Urheberrechtes im Falle von Abtretung, Verkauf usw., sollten vereinigt und nach Proklamierung

*) Vom Verfasser gestatteter Abdruck der zuerst in der »Schweizerischen Juristenzeitung« (1910, Heft 20, 21 und 22) erschienenen, auch für deutsche Leser bemerkenswerten Abhandlung. (Red.)